



# HESSISCHER LANDTAG

26. 04. 2021

Plenum

## **Dringlicher Antrag**

### **Fraktion der AfD**

#### **Keine Überschreitung des unter § 2 Abs. 1 Nr. 5 GZSG festgelegten Betrags**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Hessische Landtag stellt fest, dass es zur Finanzierung weiterer Mehrbedarfe aufgrund von Testungen und Impfungen nicht notwendig ist, den Ansatz bei § 2 Abs. 1 Nr. 5 GZSG zu erhöhen. Leistungen und Ansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz und Leistungen und Ansprüche, die auf Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz zurückzuführen sind, müssen unter der eigens dafür geschaffenen und bislang kaum in Anspruch genommenen Position (§ 2 Abs. 1, Nr. 1 GZSG) verbucht werden.
2. Der Hessische Landtag fordert die Landesregierung daher auf, auf die durch den Minister der Finanzen mit Schreiben vom 23. März. 2021 beantragte Überschreitung des Ansatzes bei § 2 Abs. 1 Nr. 5 GZSG gemäß § 8 Abs. 3 GZSG zu verzichten und künftig jedwede Ausgabe aus dem Sondervermögen trennscharf gemäß der im Gesetzestext vorgegebenen Zwecke zu verbuchen.

#### **Begründung:**

Um die Verwendung des Sondervermögens transparent zu machen, muss die Verbuchung von Maßnahmen möglichst nah an den im Gesetz vorgegebenen Zweckbestimmungen erfolgen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen der Landesregierung, die einen direkten Bezug zum Infektionsschutz aufweisen. Die Schaffung und Verwendung von „Mischpositionen“ wie der Nr. 5 in § 2 Abs. 1 GZSG (Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Sicherung der sozialen und kulturellen Infrastruktur) eröffnet einen Interpretationsspielraum hinsichtlich der mit den hier eingestellten Mitteln verfolgten Zwecke. Der Hinweis in der Gesetzesbegründung, dass die aus dem Sondervermögen zu finanzierenden Maßnahmenpakete in ostentativ unverbindlichen und naturgemäß jährlich neugefassten Wirtschaftsplänen abschließend beschrieben sind, schafft keine Abhilfe.

Wiesbaden, 26. April 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Dr. Frank Grobe**